

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 5 (1913)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Versicherung gegen Arbeitslosigkeit  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-350079>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

im Januar 1913 eingeführt worden. Die Erfolge derselben sind noch abzuwarten, da man in einer so kurzen Zeit sich kein Urteil darüber bilden kann. Im Jahre 1894 wurde die obligatorische Arbeitslosenversicherung in St. Gallen eingeführt, aber in zwei Jahren ist sie eingegangen. In Zürich wurde sie vorgeschlagen, aber sie fiel durch.

Mehr Erfolg ist bei der Einführung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung zu erwarten. Hier können wir an die Gewerkschaften anknüpfen. Das bekannteste System der freiwilligen Arbeitslosenversicherung ist das Genter System. Es besteht darin, dass die Gemeinde einen Zuschuss zu der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung liefert. Die Genter Bürgerverbändler haben das geniale (!) Sparsystem durchgesetzt. Jeder Arbeiter, der eine bestimmte Summe in eine freiwillige Kasse einlegt, unter der Bedingung, nur bei Arbeitslosigkeit das Geld zurückzubehalten, bekommt während der Arbeitslosigkeit ebensoviel von der Gemeinde zugeschossen, als er von dieser Kasse bezieht.

Die Erfolge mit der Förderung des Sparsinnes waren nicht gross. Gegenüber 23,000 gewerkschaftlich nach dem Genter System Versicherten gab es in Gent ganze 13 Sparer. In ganz Belgien betrug deren Zahl 59. Die Stadt Bern besitzt seit 1894 eine freiwillige Kasse mit 600 bis 700 Mitgliedern. Der Referent erläuterte kurz das gemischte System, das in Zürich eingeführt werden sollte. Es besteht darin, dass sowohl das Genter System als auch die freiwillige Kasse eingeführt werden. Für die Stadt ist das Genter System das billigste.

Es werden natürlich an den Empfang der Arbeitslosenunterstützung einige Bedingungen geknüpft. Der Arbeiter muss wenigstens sechs Monate in Zürich gewohnt haben und mindestens drei Monate beschäftigt gewesen sein. Dann muss der Beweis der unverschuldeten Arbeitslosigkeit erbracht werden. Die Unterstützung wird nur während 60 Tagen gewährt. Erst nach sechs Monaten kann er wieder auf Arbeitslosenunterstützung Anspruch erheben.

Die Befürchtungen der Gegner, dass die Gewerkschaften Unfug treiben werden, ist in keinem Falle zu befürchten. Die Praxis in Gent weist keinen einzigen Fall auf, wo die Gewerkschaften auf irgendeine Weise die Arbeitslosenversicherung missbraucht hätten.

Zum Schluss bemerkte der Vortragende, dass dieses System der Arbeitslosenversicherung das Werk der gemeinsamen Arbeit der Gewerkschaftssekretäre mit dem Sekretär des Gesundheitswesens (gemeint ist der Vortragende) sei. Die anwesenden Zuhörer verdankten die interessanten Ausführungen des Redners. Anwesend waren 115 Personen. Wenn man in Betracht zieht, dass der

Genosse Schatzmann denselben Vortrag schon in einer ganzen Anzahl Organisationen gehalten hat, so ist der Besuch als sehr gut zu bezeichnen.

*Ch. R.*



## Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Während im Auslande und auch in einigen Schweizer Städten mit zum Teil ansehnlichem Erfolg als Mittel zur Linderung der üblen Folgen der Arbeitslosigkeit die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit eingeführt worden ist, besteht seit 1892 in der Stadt Zürich die sogenannte Arbeitslosenunterstützung. Ohne jede Gegenleistung hatte insbesondere jeder verheiratete Arbeitslose während einer bestimmten Dauer das Recht auf Unterstützung aus Stadtmitteln. Im Zeitraum der letzten zehn Jahre betrug die Auslagen ohne Verwaltungskosten 310,609 Fr.

Auf Antrag des Stadtrates erhielt derselbe vom Grossen Stadtrate bereits am 10. Januar 1895 den Auftrag, eine Vorlage betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auszuarbeiten, welche dann auch im Jahre 1897 erschien. Dieselbe sollte dem Kantonsrate als Initiativbegehren eingereicht werden, doch blieb es bei theoretischen und akademischen Erörterungen. Die Vorlage enthielt die Zwangsversicherung und wollte die Unternehmer zur Beitragsleistung heranziehen, womit ihr Schicksal zum voraus besiegelt war. In seiner Weisung zur heutigen Vorlage, welche den Grossen Stadtrat demnächst beschäftigen wird, kommt der Stadtrat zu der Ansicht, dass sich, gestützt auf die praktische Erfahrung, nur die Versicherung auf Freiwilligkeit empfehle. Für die Durchführung empfiehlt er die Errichtung einer städtischen Versicherungskasse für unorganisierte Arbeiter und solche Organisierte, deren Berufsorganisation keine eigenen Versicherungskassen besitzt, und sodann die Beitragsleistung an die privat organisierte Arbeitslosenversicherung. Nach dem Berichte des Stadtrates hat sich diese Verbindung in Basel durchaus bewährt. In der Verordnung des Stadtrates wird der Begriff «arbeitslos» derart umschrieben, dass die Arbeitslosigkeit eine unverschuldete sein muss. Die Ausrichtung von Taggeldern darf nicht erfolgen, wenn der Versicherte seine bisherige Stelle zufolge mutwilliger Kündigung des Arbeitsverhältnisses, zufolge Entlassung wegen groben Selbstverschuldens oder zufolge Streiks, Sperre oder Aussperrung verloren hat. Der Arbeitslose muss ferner arbeitsfähig und arbeitswillig sein. Schlägt der Arbeitslose eine ihm vom städtischen Arbeitsamte oder einer andern von der Stadt anerkannten Arbeitsvermittlungsstelle angebotene, seinen Kräften angemessene und die spätere Wiederaufnahme seines Be-

rufes nicht beeinträchtigende Arbeit aus, so verliert er das Anrecht auf Taggelder. Der städtischen Versicherungskasse kann jede seit mindestens sechs Monaten in der Stadt Zürich ununterbrochen niedergelassene, unselbständig erwerbende Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche während mindestens drei Monaten dort in Arbeit gestanden hat, arbeitsfähig ist, das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 60. nicht überschritten hat und nicht schon anderweitig gegen Arbeitslosigkeit versichert ist, beitreten. Die Beiträge an die Versicherung sind abgestuft nach der Taglohnhöhe und ohne Rücksicht auf die besondern Berufs- und Familienverhältnisse des Versicherten. Sie betragen bei einem Taglohn bis zu 4 Fr. monatlich 60 Rappen, von 4 Fr. bis 6 Fr. 90 Rappen und über 6 Fr. 1 Fr. 20 und sind zum voraus zu entrichten. Die Bezugsberechtigung beginnt nach einer Karenzzeit von drei Monaten. Das Taggeld beträgt für alleinstehende Versicherte 2 Fr. bis 2 Fr. 40, für Versicherte, welche für Angehörige zu sorgen haben, 2 Fr. 60 bis 3 Fr. je nach der Lohnklasse, und wird höchstens während 60 Tagen innerhalb 52 aufeinanderfolgenden Wochen ausbezahlt. Ausgesteuerte Mitglieder haben bis zur Wiederbezugsberechtigung eine erneute Karenzzeit, und zwar diesmal von sechs Monaten zu bestehen. Die stadträtliche Verordnung sieht sodann vor, dass für Versicherte, welche aus einer Versicherungskasse einer andern Schweizer Gemeinde in die städtische Versicherungskasse übertreten sind, die Karenzzeit gekürzt werden kann, sofern mit der betreffenden Gemeinde eine Vereinbarung über Gegenseitigkeit getroffen worden ist. Arbeitslosen Versicherten kann bei auswärtiger Arbeit eine Reiseentschädigung angewiesen werden; Ledige sind zur Annahme auswärtiger Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Die Stadt bestreitet die Einrichtungs- und Verwaltungskosten und ein allfälliges Defizit. Die Verwaltung der Kasse wird dem städtischen Arbeitsamt übertragen. Die Verwaltungskommission wird zur Hälfte durch den Stadtrat, zur andern Hälfte durch die Versicherten gewählt. Die Befugnisse derselben werden ebenfalls durch die Verordnung geregelt.

Die Beitragsleistung an private Organisationen, Gewerkschaften usw. bedingt, dass letztere die für die Ausrichtung von Taggeldern festgelegten Normen der städtischen Versicherungskasse anerkennen. Der städtische Beitrag beträgt 80 Prozent des an die Mitglieder von der Organisation ausbezahlten Taggeldes und höchstens 1 Fr. 75 im Tag. Er wird überdies so bemessen, dass das Taggeld der Organisation zuzüglich städtischer Beitrag zwei Dritteile des normalen Tagesverdienstes nicht übersteigt. Die Unterstützungsdauer, beziehungsweise die Leistung des städtischen Beitrages ist dieselbe wie bei der

städtischen Kasse. Der letztere muss den Mitgliedern als Zulage zum Taggeld der Organisation ausgerichtet werden; eine Verminderung der bisherigen Kassenleistungen darf nicht stattfinden. Ledige und alleinstehende Mitglieder, welche nicht für in der Stadt niedergelassene Angehörige zu sorgen haben, erhalten nur den halben städtischen Beitrag. Organisationen, welche den letztern beanspruchen, haben ihre Statuten und allfällige auf die Versicherung bezüglichen Sonderbestimmungen dem Stadtrat einzureichen; wird der Beitrag geleistet, so haben sie sich auch der städtischen Kontrolle zu unterziehen. Mitgliederkontrollen, Kassa- und Rechnungsbücher sind so anzulegen und zu führen, und die dazugehörigen Belege derart geordnet aufzubewahren, dass jederzeit eine eingehende Prüfung durch die städtische Verwaltungskommission möglich ist. Die Organisation übernimmt die Verpflichtung, ihren arbeitslos gewordenen Mitgliedern möglichst rasch wieder Arbeit zu verschaffen.

Nach der vorliegenden Verordnung hätten im Jahre 1911 an die Typographen, Lithographen, Metall-, Holz- und Transportarbeiter, beziehungsweise deren Gewerkschaften, welche zusammen an 560 beitragsberechtigte Mitglieder die Summe von 16,384 Fr. 50 ausbezahlten, 10,141 Fr. 93 als städtischer Beitrag ausgerichtet werden müssen. In diesen fünf Organisationen waren 1911 rund 5800 Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit versichert. Nach diesen Berechnungen würde der Zuschuss der Stadt an die städtische Versicherungskasse und an die privaten Organisationen, also an die Gewerkschaften, für Arbeitslosenversicherung vor derhand etwa 40,000 Fr. bis 50,000 Fr. im Jahr betragen. Dagegen würden die Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung, die in einzelnen Jahren diese Summe wesentlich übertrafen, in Wegfall kommen.



## Amerikanische „Syndikalisten“

In der europäischen Partei- und Gewerkschaftspresse kann man periodisch über die Tätigkeit der « syndikalistischen » Verbände der Vereinigten Staaten diverses zu hören bekommen, ohne dass sich diese Berichte, Abhandlungen und Kommentare durch besondere Sachkenntnis und Objektivität auszeichnen.

Es soll im folgenden daher versucht werden, in äusserster Kürze darzulegen, warum und wieso sich die sogenannten syndikalistischen Organisationen in der Union bildeten, die durch die « Industrial Workers of the World » repräsentiert werden, wie sich die Sozialistische Partei zu ihnen verhält und welches die Stellungnahme vieler ame-